

12.046 n StGB und MStG. Änderung des Sanktionenrechts (Differenzen)

Geltendes Recht	Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Antrag der Einigungskonferenz
	vom 4. April 2012	vom 25. Sept. 2013	vom 18. Juni 2014	vom 24. Sept. 2014	vom 26. Nov. 2014	vom 4. März 2015	vom 3. Juni 2015	vom 4. Juni 2015

**Schweizerisches
Strafgesetzbuch
und Militärstrafge-
setz
(Änderungen des
Sanktionenrechts)**

Änderung vom ...

*Die Bundesver-
sammlung der
Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in
die Botschaft des
Bundesrates vom 4.
April 2012¹,

beschliesst:

| | | | | | | |

Die nachstehenden
Bundesgesetze
werden wie folgt
geändert:

¹ BBl 2012 4721

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungskonferenz
	1. Strafgesetzbuch²	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...	1. ...
Art. 41 Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	<i>Art. 41</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 41</i> <i>(siehe auch Art. 34a MStG)</i>	<i>Art. 41 Randtitel</i> Kurze Freiheitsstrafe	<i>Art. 41</i> <i>Festhalten</i>	<i>Art. 41</i> Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	<i>Art. 41</i> <i>(siehe auch Art. 34a MStG)</i>	<i>Art. 41</i> <i>(siehe auch Art. 34a MStG)</i>	<i>Art. 41</i>
¹ Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.			¹ Das Gericht kann auf eine unbedingte Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten erkennen, wenn zu erwarten ist, dass eine unbedingte Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.		¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn: a. eine solche geboten erscheint um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann.			
			^{1bis} Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten.		² Es hat diese Strafform näher zu begründen.	² <i>Streichen</i>	² <i>Festhalten</i>	² Es hat diese Strafform näher zu begründen.
					³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36).			

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungskonferenz
<p>² Es hat diese Strafform näher zu begründen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder nicht geleisteter gemeinnütziger Arbeit (Art. 39).</p>								
	<p>Art. 67c (neu) 3a. Landesverweisung</p> <p>¹ Das Gericht kann einen Ausländer für 3 bis 15 Jahre des Landes verweisen, wenn es ihn zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt oder gegen ihn eine Massnahme im Sinne von Artikel 61 oder 64 anordnet.</p> <p>² Die Landesverweisung gilt ab Rechtskraft des Urteils; im Falle des Vollzugs</p>	<p>Art. 67c (siehe auch Art. 50a^{ter} MStG)</p>	<p>Art. 67c</p> <p>¹ ...</p> <p>... oder gegen ihn eine Massnahme im Sinne von Artikel 59-61 oder 64 anordnet.</p>					<p>siehe Ziffer III^{bis} (Koordinationsbestimmung)</p> <p>siehe Ziffer III^{bis} (Koordinationsbestimmung)</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungskonferenz
	der Strafe oder Massnahme gilt sie, sobald der Verurteilte entlassen wird.							
	³ Die Landesverweisung kann auf Lebenszeit ausgesprochen werden, wenn der Verurteilte eine neue Tat begeht, für die das Gericht eine Sanktion im Sinne von Absatz 1 anordnet, und er die neue Tat begeht, solange die für die frühere Tat ausgesprochene Landesverweisung noch wirksam ist.							
	2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927³	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 34a Kurze unbedingte Freiheitsstrafe	<i>Art. 34a</i> <i>Aufgehoben</i>	<i>Art. 34a</i> <i>(siehe auch Art. 41 StGB)</i>	<i>Art. 34a</i> <i>Randtitel</i> Kurze Freiheitsstrafe	<i>Art. 34a</i> <i>Festhalten</i>	<i>Art. 34a</i> Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe	<i>Art. 34a</i> <i>(siehe auch Art. 41 StGB)</i>	<i>Art. 34a</i> <i>(siehe auch Art. 41 StGB)</i>	<i>Art. 34a</i>
¹ Das Gericht kann auf eine voll-ziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs			¹ Das Gericht kann auf eine unbedingte Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten erkennen		¹ Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn:			
	³ SR 321.0							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungskonferenz
	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)	<i>Anhang</i> (Ziff. III)
	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts	Änderung bisherigen Rechts
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:							
	2. Strafprozessordnung⁵	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...	2. ...
Art. 352 Voraussetzungen	<i>Art. 352 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 3</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>	<i>Art. 352</i>
¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: a. eine Busse;	¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:	¹, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: ...	¹ Gemäss geltendem Recht	¹ Festhalten	¹ Einleitungssatz: Festhalten (=gemäss geltendem Recht)	¹ Festhalten	¹ Festhalten	¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält: ... (= gemäss geltendem Recht)
	⁵ SR 312.0							

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungskonferenz
<p>b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen; c. eine gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden; d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.</p> <p>² Jede dieser Strafen kann mit einer Massnahme nach den Artikeln 66–73 StGB¹ verbunden werden.</p> <p>³ Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b–d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten entspricht. Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich.</p>	<p><i>c. Aufgehoben</i></p> <p>d. eine bedingte Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten oder eine unbedingte Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten.</p> <p>³ Strafen nach Absatz 1 Buchstaben b und d können miteinander verbunden werden, sofern die insgesamt ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten entspricht.</p>	<p>d. <i>Gemäss geltendem Recht</i></p> <p>³ <i>Gemäss geltendem Recht</i></p>						

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs- konferenz
		⁴ Die Staats- anwaltschaft kann dabei eine bedingte Strafe oder bedingte Entlassung widerreufen, soweit die ins- gesamt wider- rufene Strafe die Anteile nach Absatz 1 nicht überschreitet.	⁴ Streichen	⁴ Festhalten	⁴ Festhalten (=streichen)	⁴ Festhalten	⁴ Festhalten	⁴ Streichen
							Mit Zustimmung der RK-N (Art. 89 Abs. 3 ParlG)	
							III ^{bis}	III ^{bis}
							Koordination mit der Änderung vom 20. März 2015 des Schweize- rischen Straf- gesetzbuches und des Militär- strafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Aus- länderinnen und Ausländer)	Koordination mit der Änderung vom 20. März 2015 des Schweize- rischen Straf- gesetzbuches und des Militär- strafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Aus- länderinnen und Ausländer)
							1. Strafgesetz- buch ¹	1. Strafgesetz- buch ¹
							Unabhängig davon, ob die	Unabhängig davon, ob die
							<hr/> 1 SR 311.0	<hr/> 1 SR 311.0

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs- konferenz
							<p>Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländer-innen und Ausländer) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigen Inkrafttreten für Artikel 67c Folgendes:</p> <p><i>Art. 67c</i></p> <p><i>Gegenstandslos oder aufgehoben</i></p> <p>2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927²</p> <p>Unabhängig davon, ob die Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen</p>	<p>Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaffung krimineller Ausländer-innen und Ausländer) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeitigen Inkrafttreten für Artikel 67c Folgendes:</p> <p><i>Art. 67c</i></p> <p><i>Gegenstandslos oder aufgehoben</i></p> <p>2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927²</p> <p>Unabhängig davon, ob die Änderung vom 20. März 2015 des Schweizerischen</p>

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs- konferenz
							<p>rischen Straf- gesetzbuches und des Militär- strafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaf- fung krimineller Ausländer-innen und Auslän- der) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeiti- gen Inkrafttreten für Artikel 50a^{ter} Folgendes:</p> <p><i>Art. 50a^{ter}</i></p> <p><i>Gegenstandslos oder aufgehoben</i></p>	<p>rischen Straf- gesetzbuches und des Militär- strafgesetzes (Umsetzung von Art. 121 Abs. 3-6 BV über die Ausschaf- fung krimineller Ausländer-innen und Auslän- der) oder die vorliegende Änderung zuerst in Kraft tritt, gilt mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes sowie bei gleichzeiti- gen Inkrafttreten für Artikel 50a^{ter} Folgendes:</p> <p><i>Art. 50a^{ter}</i></p> <p><i>Gegenstandslos oder aufgehoben</i></p>